

SATZUNG

§ 1 Der Verein führt den Namen "Pinneberger Tennis-Club e.V." (gegr. 1947). Er hat seinen Sitz in Pinneberg. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege und Förderung des Tennissports im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Um für die Zwecke des Vereins zu werben und den Zusammenhalt der Mitglieder zu festigen, können daneben im geringen Umfang kulturelle und gesellige Veranstaltungen durchgeführt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder über 18 Jahre (Stichtag 1. Januar) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen die Spielplätze und das dazugehörige Gerät benutzen und sind berechtigt, an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Passive Mitglieder haben bis auf die Benutzung der Spielplätze und des Spielgeräts die gleichen Rechte.

Mitglieder, die mit der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein im Rückstand sind, haben keinen Anspruch, die Rechte aus der Mitgliedschaft auszuüben.

§ 4 Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte erworben.

Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder kann vom gleichzeitigen Eintritt eines Elternteils abhängig gemacht werden.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur bis spätestens 31. Dezember zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Eine Umwandlung aktiver in passive Mitgliedschaft und umgekehrt kann mit Wirkung zum Ende eines jeweiligen Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen mit der Maßgabe, dass Eintrittsgeld und Beitrag sich nach der Beitragsordnung richten. Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch Beschluss von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen, in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen. Im Falle von Beitragsrückständen entscheidet der Vorstand selbst. Der Mitgliederversammlung ist ohne Namensnennung des betroffenen Mitgliedes unter Angabe der Gründe zu berichten.

§ 6 Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Hauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Erfüllungsort ist Pinneberg. Aus besonderen, begründeten Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft behält der Verein seine Ansprüche auf Rückstände und den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Ausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Sportwart
5. dem Kassenwart
6. dem Jugendwart

§ 9 Der zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gesetzlich berufene Vorstand wird gebildet aus zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eines der erste Vorsitzende oder der Kassenwart sein muss. Diese beiden Vorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam. Sofern ein Vorstandsmitglied den Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt, wird es dem Verein gegenüber nur dann entlastet, wenn die getroffene Maßnahme durch den Vorstand vorher genehmigt oder nachträglich gebilligt wird.

Der Vorstand verteilt seine Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist berechtigt, sich während der Amtsdauer beim Ausscheiden von Mitgliedern zu ergänzen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, an die die Mitglieder gebunden sind, mit Ausnahme solcher, die Rechte und Pflichten betreffen, deren Festsetzung nur der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist auch berechtigt, jeweils im Einzelfall zeitweiligen Ausschluss bis zu einem Vierteljahr und Spielsperren bis zu einem Monat zu erlassen. Diese Anordnungen und Beschlüsse unterliegen der Überprüfung und evtl. Aufhebung durch eine Mitgliederversammlung, sofern ein Mitglied innerhalb von einer Woche nach Erlass dieses beim Vorsitzenden beantragt. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag stattfinden.

§ 10 Ausschüsse können von dem Vorstand mit der vom Vorstand oder seinen Einzelmitgliedern zu erledigenden Aufgaben betraut werden. Jedes Mitglied kann dem Ausschuss angehören. Für die Arbeit der Ausschüsse ist der Vorstand oder ein von ihm benanntes Mitglied verantwortlich.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorsitzende oder 3 Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang am Schwarzen Brett des Clubhauses - solange dieses offiziell geöffnet ist - erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder das jeweils älteste Mitglied des Vorstandes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten (Stichtag 1. Januar) in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, sofern gegen die Abstimmung durch Handerheben Widerspruch erhoben wird, durch Stimmzettel. Die Beschlüsse erfolgen - mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle – durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Kassenbericht und Abrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
6. Höhe der Beiträge und Eintrittsgelder
7. Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung darüber

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Weitere Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, kommen nicht zur Verhandlung, wenn die Versammlung die Dringlichkeit verneint.

§ 13 Für Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, für Auflösung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

Aufgrund eines späteren mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses oder bei Rücktritt ist die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.

§ 15 Bei Auflösung des Vereins oder Zweckänderung des Vereins wird das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung für Zwecke der Leibesübung die den Vorbedingungen gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 entspricht, übertragen.

§ 16 Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die durch Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen oder anlässlich einer Veranstaltung entstehen.

§ 17 Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 18 Satzungsbestimmungen von Bünden und Verbänden, denen der Verein angehört, haben auch für die Vereins-Mitglieder Gültigkeit.